

Anhang C zum Internationalen Sportgesetz

Anti-Alkohol-Bestimmungen (Stand: 31.05.2018)

INHALT

Vorwort

Artikel 1 Geltungsbereich

Artikel 2 Kontrollverfahren

Artikel 3 Folgen im Falle eines Verstoßes durch einen Fahrer

Artikel 4 Definitionen

Vorwort

Die FIA setzt sich für die Verbesserung der Sicherheit im Motorsport ein, insbesondere durch das Verbot von Substanzen, welche das menschliche Verhalten und Urteilsvermögen beeinflussen und die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, wie zum Beispiel Alkohol. Die FIA hat die nachfolgenden Bestimmungen in Zusammenhang mit Alkohol (nachfolgend die „Bestimmungen“ genannt) eingeführt, um so das Testverfahren und die Strafen im Falle eines positiven Tests im Einzelnen auszuführen.

ART. 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Bestimmungen haben für alle Internationalen Wettbewerbe, die im Internationalen Kalender der FIA eingetragen sind, Gültigkeit.
- 1.2 Das Vorhandensein von Alkohol im Körper eines Fahrers während eines Internationalen Wettbewerbs ist verboten.
- 1.3 Fahrer, die an Internationalen Wettbewerben teilnehmen, sind an die Bestimmungen gebunden, müssen die Bestimmungen beachten und können während eines Internationalen Wettbewerbs einem Test unterzogen werden.
- 1.4 In Übereinstimmung mit Artikel 11.9.3.r des Sportgesetzes, können die FIA und/oder die Sportkommissare die Durchführung eines Tests während eines Internationalen Wettbewerbs anordnen. Die Auswahl (nach Zufallsprinzip und/oder als Zieltest) sowie die Anzahl der zu testenden Fahrer liegt im Ermessen der FIA und/oder der Sportkommissare.
- 1.5 Tests können in den folgenden Zeitspannen durchgeführt werden:
 - Drei Stunden vor der Fahraktivität,
 - Bis zu dreißig Minuten nach Abschluss der Fahraktivität.
- 1.6 Falls ein Fahrer, der für einen Test bestimmt ist, an einer Podiumszeremonie teilnimmt, so wird die Atemalkoholkontrolle vor der Podiumszeremonie durchgeführt, es sei denn, die Sportkommissare entscheiden, dass die Durchführung des Tests vor dieser Zeremonie nicht möglich ist.

ART. 2 KONTROLLVERFAHREN

2.1 Benachrichtigung

- 2.1.1 Der mit der Atemalkoholkontrolle beauftragte Kontrolleur weist sich gegenüber dem (den) für den Test bestimmten Fahrer(n) aus, indem er die von der FIA zur Verfügung gestellte Legitimation vorzeigt.
- 2.1.2 Sobald einem Fahrer mitgeteilt wurde, dass er für einen Test bestimmt wurde, muss er sich sofort zu dem für den Test bestimmten Ort begeben. Bis zum Abschluss des Testverfahrens darf der Fahrer nichts essen, trinken oder kauen (z.B. Kaugummi).
- 2.1.3 Jede Weigerung eines Fahrers, sich dem Test zu unterziehen, wird als Verstoß gegen die Bestimmungen angesehen und der für den Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur verweist den Fall sofort an die Sportkommissare.

2.2 Screening-Test

- 2.2.1 Der Fahrer wählt ein versiegeltes Mundstück aus der Auswahl an Mundstücken, die von dem für den Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleur angeboten werden, aus und der Fahrer oder der für den Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur setzt dieses in das Alkoholtestgerät ein.
- 2.2.2 Der mit dem Alkoholtest beauftragte Kontrolleur weist den Fahrer dann an, gleichmäßig und kräftig in das Mundstück zu pusten, bis eine angemessene Atemmenge erreicht ist. Falls der Fahrer den Anweisungen des mit dem Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleurs vorsätzlich nicht nachkommt, so wird dies als Verstoß gegen die Bestimmungen angesehen und der für den Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur verweist den Fall sofort an die Sportkommissare.
- 2.2.3 Der mit dem Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur zeigt dem Fahrer das angezeigte Ergebnis.
- 2.2.4 Falls der Screening-Test ein negatives Ergebnis anzeigt, informiert der mit dem Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur den Fahrer dahingehend, dass der Test abgeschlossen ist.
- 2.2.5 Falls der Screening-Test ein positives Ergebnis anzeigt, druckt der mit dem Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur das Ergebnis aus, trägt es im Testformular ein und informiert den Fahrer, dass ein Test zur Bestätigung durchgeführt wird. Der Fahrer muss das Testformular unterzeichnen und hat die Möglichkeit, irgendwelche Anmerkungen, die er in Zusammenhang mit dem Test vorbringen möchte, schriftlich anzufügen. Die Weigerung eines Fahrers, das Testformular zu unterzeichnen, wird durch den mit dem Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleur auf dem Testformular festgehalten, der Test selbst wird hierdurch jedoch nicht für ungültig erklärt.

2.3 Bestätigungs-Test

- 2.3.1 Der Bestätigungs-Test darf nicht vor Ablauf von 15 Minuten nach dem Screening-Test durchgeführt werden. Während dieser Wartezeit darf der Fahrer weder Essen, noch trinken

oder irgendetwas kauen (z.B. Kaugummi) und der muss der Aufsicht eines Chaperones oder des mit dem Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleurs unterstehen.

2.3.2 Der Bestätigungs-Test muss in der Kontrollstation durchgeführt werden unter Verwendung eines anderen Alkoholtestgeräts als das für den Screening-Test verwendete Gerät.

2.3.3 Der Fahrer wählt ein versiegeltes Mundstück aus der Auswahl an Mundstücken, die von dem für den Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleur angeboten werden, aus und der Fahrer oder der für den Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur setzt dieses in das Alkoholtestgerät ein.

2.3.4 Der mit dem Alkoholtest beauftragte Kontrolleur weist den Fahrer dann an, gleichmäßig und kräftig in das Mundstück zu pusten, bis eine angemessene Atemmenge erreicht ist. Falls der Fahrer den Anweisungen des mit der Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleurs vorsätzlich nicht nachkommt, so wird dies als Verstoß gegen die Bestimmungen angesehen und der für den Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur verweist den Fall sofort an die Sportkommissare.

2.3.5 Der mit dem Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur zeigt dem Fahrer das angezeigte Ergebnis.

2.3.6 Der Fahrer muss das Testformular unterzeichnen und hat die Möglichkeit, irgendwelche Anmerkungen, die er in Zusammenhang mit dem Test vorbringen möchte, schriftlich anzufügen. Die Weigerung eines Fahrers, das Testformular zu unterzeichnen, wird durch den mit dem Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleur auf dem Testformular festgehalten, der Test selbst wird hierdurch jedoch nicht für ungültig erklärt.

2.3.7 Falls der Bestätigungs-Test ein negatives Ergebnis anzeigt, informiert der mit dem Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur den Fahrer dahingehend, dass der Test abgeschlossen ist.

2.3.8 Falls der Bestätigungs-Test ein positives Ergebnis anzeigt, verweist der mit dem Atemalkoholtest beauftragte Kontrolleur den Fall sofort an die Sportkommissare.

2.3.9 Das Testformular muss per E-Mail an die FIA übermittelt werden: testing@fia.com.

2.4 Endogene Ethanol-Produktion

Fahrer mit gesundheitlichen Störungen, die eine endogene Ethanol-Produktion beinhalten, müssen sicherstellen, dass sie vor und während des Wettbewerbs eine entsprechende Diät/ Behandlung einhalten, so dass im Falle eines Tests ein negatives Ergebnis erzielt wird. Falls dieses Ziel nicht erreicht werden kann, muss bei der FIA (testing@fia.com) bis spätestens 30 Tage vor dem nächsten Wettbewerb, an welchem der Fahrer teilnehmen möchte, eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Diesem Antrag muss auch ein vollständiges ärztliches Dossier beigefügt sein, das der FIA Medical Commission vorgelegt wird.

ART. 3 FOLGEN IM FALLE EINES VERSTOßES DURCH EINEN FAHRER

3.1 Automatische Disqualifikation

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen (Bestätigungs-Test mit einer positiven Anzeige, Weigerung, sich dem Test zu unterziehen, vorsätzliche Nichtbeachtung der Anweisungen des mit dem

Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleurs) führt zur automatischen und sofortigen Disqualifikation des Fahrer (wie in Artikel 21 des Sportgesetzes definiert).

3.2 Strafen für Fahrer

3.2.1 Zusätzlich zu der automatischen Disqualifikation des Fahrers aus dem Wettbewerb müssen die Sportkommissare die folgenden Strafen aussprechen:

| | | 1. Verstoß | 2. Verstoß | 3. Verstoß | 4. Verstoß |
|---|-------------------------------|--|---|---|------------------------------|
| Ergebnis des Bestätigungs-Tests | Weniger als 0,10 mg/L | Keine Suspendierung | Suspendierung für zwei Monate | Suspendierung für drei Monate | Suspendierung für vier Jahre |
| | Ab 0,10 mg/L bis zu 0,25 mg/L | Suspendierung für einen Monat | Suspendierung für zwei Monate 1.000€ Geldstrafe | Suspendierung für sechs Monate 5.000€ Geldstrafe | |
| | Ab 0,25 mg/L bis zu 0,4 mg/L | Suspendierung für zwei Monate 1.000€ Geldstrafe | Suspendierung für vier Monate 2.000€ Geldstrafe | Suspendierung für ein Jahr 10.000€ Geldstrafe | |
| | Über 0,4 mg/L | | | | |
| Verweigerung, sich der Kontrolle zu unterziehen | | Suspendierung für drei Monate 2.000€ Geldstrafe | Suspendierung für sechs Monate 3.000€ Geldstrafe | Suspendierung für zwei Jahre 15.000€ Geldstrafe | |
| Absichtliches Nichtbeachten der Anweisungen des mit der Atemalkoholkontrolle beauftragten Kontrolleurs | | | | | |

3.2.2 Die Strafen für die zweiten, dritten und vierten Verstöße müssen unabhängig von der(den) Strafe(n) für den(die) vorherigen Verstoß(Verstöße) angewendet werden.

3.2.3 Zum Zwecke der Auferlegung von Strafen gemäß Artikel 3.2 wird ein Verstoß gegen die Bestimmungen nur dann als erster (oder zweiter oder dritter) Verstoß angesehen, falls der Fahrer den vorherigen Verstoß innerhalb der drei Jahre vor einem neuen positiven Ergebnis des Bestätigungs-Tests begangen hat.

3.3 Entscheidungen gemäß vorliegender Bestimmungen

- sind sofort anwendbar, unabhängig von einer Berufung, in Übereinstimmung mit Artikel 12.2.3 des Sportgesetzes,
- können mit einer Berufung in Übereinstimmung mit Artikel 15.1 des Sportgesetzes angefochten werden.

ART. 4 DEFINITIONEN

Alkoholkonzentration: Die Alkoholmenge in einem Volumen an ausgeatmeter Luft, ausgedrückt in Milligramm je Liter (mg/L).

Mit dem Atemalkoholtest beauftragter Kontrolleur: Der geschulte Offizielle, der durch die FIA für die Durchführung von Tests autorisiert ist. Dies kann der Leitende Arzt des Wettbewerbs sein oder eine andere Person, an welchen der Leitende Arzt diese Aufgabe delegiert hat, unter seiner Verantwortung und Aufsicht.

Alkoholtestgerät: Ein Gerät, das durch die FIA zur Verfügung gestellt, gewartet und kalibriert wird und das die Möglichkeit aufweist, eine quantitative Messung der Alkoholkonzentration durch eine Atemluftprobe zu ermitteln.

Chaperone: Eine Person, die durch die FIA geschult und autorisiert ist, während eines Tests bestimmte Aufgaben zu erfüllen, wie unter anderem zum Beispiel die Begleitung und Beobachtung des Fahrers zwischen dem Screening-Test und dem Bestätigungs-Test.

Sportgesetz: Das Internationale Sportgesetz der FIA.

Bestätigungs-Test: Ein zweiter Test unter Verwendung eines Alkoholtestgerätes, der nach einem positiven Screening-Test durchgeführt wird.

Wettbewerb: Wie in Artikel 21 des Sportgesetzes definiert.

Kontrollstation: Der gesicherte Bereich, in dem der Bestätigungs-Test durchgeführt wird, mit eingeschränktem Zugang und garantierter Diskretion.

Fahrer: Jeder Fahrer, Beifahrer oder Mitfahrer, der an dem Wettbewerb teilnimmt.

Fahraktivität: Die Zeitspanne, innerhalb derer ein Fahrer sein Automobil während eines Wettbewerbs fahren darf.

Negatives Ergebnis: Ein Ergebnis, das gleich 0,0 mg/L ist.

Positives Ergebnis: Ein Ergebnis, das höher ist als 0,0 mg/L.

Screening-Test: Ein erster Test unter Verwendung eines Alkoholtestgerätes, das quantitative Daten über die Alkoholkonzentration ermittelt.

Test: Das Verfahren, das unter Verwendung eines Alkoholtestgerätes durchgeführt wird, um eine quantitative Messung der Alkoholkonzentration zu erhalten.

Testformular: Ein von der FIA zur Verfügung gestelltes Formular, das von dem mit dem Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleur ausgefüllt wird und das verwendet wird, falls der Screening-Test ein positives Ergebnis aufweist. In ihm sind insbesondere aufgeführt die Uhrzeit und der Ort des Tests, der Name des Fahrers, das Ergebnis des Screening- und des Bestätigungs-Tests (einschließlich der gedruckten Ergebnisse), die Unterschrift des Fahrers, des mit dem Atemalkoholtest beauftragten Kontrolleurs und gegebenenfalls des Chaperones sowie eventuelle Anmerkungen durch eine dieser Personen.